

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00152 vom 29. August 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00152

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00152 du 29 août 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00152 del 29 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

0. Mai 2010 mit begleitendem Praktikum ab 5. Juli 2010 ; Urk. 7/82) und ent sprechende Taggelder (vgl. etwa Urk.

7/94 – 96 , Urk. 7/123) . Mit Verfügungen vom 12. August 2010

sprach sie der Versicherten mit Wirkung ab 1. März 2008 bis zum 30 .

April 2010 eine ganze Invalidenrente nach Massgabe eines Invaliditäts grades von 100

% sowie mit Wirkung ab 1. Mai 2010 bis zum 31. Juli 2010 eine halbe Inval i denrente nach Massgabe eines IV- Grades von 55

% zu (Urk. 7/105). Die Versicherte schloss die Umschulung per Februar 2012 erfolgreich ab (Urk. 7/145) . In der Folge tätigte die IV-Stelle weitere Abklärungen und setzte die ab

E. 1.1

Die 1983 geborene X.____ ist gelernte Pflegeassistentin. Als solche war sie in der Y.____

ang e stellt , als sie sich im März 2008 unter Hin weis auf eine Anorexia nervosa sowie eine seit dem 10. März 2007 bestehende 50%ige und ab dem 7. Mai 2007 bestehende volls t ä ndige Arbeitsunfähigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbe zug anmeldete (Urk. 7/2).

Nachdem die Versicherte vom 11. März bis 18. April 2008 stationär behandelt worden war (Urk. 7/23) , gewährte

ihr die IV-Stelle ein JobCoaching

und ermöglichte

zwecks Erhalts des Arbeitsplatzes ein Arbeitstraining in der Y.____ , welche Massnahme n aus gesu ndheitlichen Gründen abgeschlossen wurde n (vgl. Verlaufsprotokoll JobCoach , Urk.

7/37) . Das Arbeitsverhältnis

wurde per 31. März 2009 durch die Arbeitgeberin aufgelöst (Urk. 7/38) .

Nach getätigten weiteren Abklärungen gewährte die IV-Stelle X.____ , welche im Jahr 2009 abermals zur stationären psychiatrischen Behandlung hos pitalisiert gewesen war (Urk. 7/61),

mit Mitteilung vom 5. Mai 2010 Kostengut sprache für eine Umschulung (Handelsschule bis zum Handelsdiplom VS H ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.